



Garantiebedingungen Parts FlatRate (Teileersatz)

Sämtliche Ansprüche aus dieser Händlergarantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer/Händler des Fahrzeugs als garantiegebenden Händler. Reparaturen müssen bei einer vom Hersteller autorisierten Mercedes-Benz Händlerwerkstatt durchgeführt werden. Die Real Garant Versicherung AG wurde als Versicherer der Händlergarantie mit der Abwicklung der Garantie beauftragt. Für die gegebene Garantiezusage gelten die nachfolgenden Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalte der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, hydraulischen und pneumatischen Komponenten des Mercedes-Benz Kraftfahrzeuges, welche während des Herstellungsprozesses entsprechend für das Fahrzeug angefertigt wurden und nicht durch den nachfolgenden § 3 ausgeschlossen sind.
2. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur (**exklusive anfallender Lohnkosten**) in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

§ 2 Umfang der Garantie

1. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeuges niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung. Die anfallenden Lohnkosten sind kein Bestandteil der Garantie.
3. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit.
4. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet;
5. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 3 Ausschlüsse

1. Kraftstofffilter; Luftfilter; Keilriemen, Dieselpartikelfilter, Abgasnachbehandlungssystem;
2. Kupplung (Mitnehmerscheibe);
3. Bremsbeläge, Bremssscheiben, Bremsklötze, Bremstrommeln, Bremssattel; Abgasanlage; Leitungen, Rohre, Schläuche, Klemmen;
4. Batterie; Lichtquelle; Wischerblätter;
5. durch Unfall, höhere Gewalt, Gewalt des Kunden, Diebstahl, Brand, Sabotage und Einwirkung von Chemikalien, Naturkatastrophen oder Terroranschläge;
6. durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges, z. B. Überschreitung der in den Fahrzeugpapieren festgelegten Gewichte sowie Achs-, Nutz- oder Aufliegerlast;
7. durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeuges;
8. durch technische Veränderungen am Fahrzeug seitens des Kunden oder Dritter;
9. durch die Verwendung des Fahrzeuges durch nicht berechnigte Dritte;
10. durch Verwendung von Nicht-Mercedes-Benz-Originalteilen, Nicht-Originalteilen und qualitativ nicht gleichwertigen Ersatzteilen oder Betriebsstoffen, die in den Mercedes-Benz-Betriebsstoff-Vorschriften nicht aufgeführt sind (ausschließlich bei Mercedes-Benz-Fahrzeugen);
11. durch unsachgemäße Nutzung, z. B. Fahren mit platten Reifen, Fahren bei hoher Geschwindigkeit mit Reifen, deren Geschwindigkeitskennzahl dafür nicht geeignet ist;
12. durch Anfahrverletzungen und Gewaltschäden, die vom Kunden von Mercedes-Benz verursacht wurden;
13. durch Nichteinhaltung der Wartungsintervalle;
14. durch Vernachlässigung der durch den Kunden durchzuführenden und in der Bedienungsanleitung angegebenen Prüf- und Wartungsarbeiten zwischen den Wartungsintervallen (z. B. Ölstand prüfen, Reifendruck prüfen);
15. Wartungsarbeiten jeglicher Art;
16. Nachfüllen/Ergänzen von Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fett und Scheibenreiniger zwischen den Wartungsintervallen;
17. Kraftstoffe/AdBlue;
18. Beseitigung von Schäden oder erhöhte Aufwendungen aufgrund unsachgemäßer Instandsetzung oder Wartung bei von Mercedes-Benz nicht autorisierten Werkstätten sowie durch nachträgliche Veränderungen an den Fahrzeugen seitens des Kunden oder Dritter;
19. Schäden an nachträglichen Anbauten, Aufbauten, Ein- und Umbauten, sofern diese nicht im Einrechnungsgeschäft mit dem Basisfahrzeug über die Mercedes-Benz Österreich GmbH erworben wurden. (dies gilt entsprechend für Mängel am Fahrzeug, die durch solche Maßnahmen verursacht werden); Ladebordwand, auch im Einrechnungsgeschäft;
20. Alle Maßnahmen für längere Stilllegung und spätere Inbetriebnahme des Fahrzeuges sowie dadurch verursachte Standschäden;
21. Wartung und Instandsetzung von Stand- und Zusatzheizungen, sofern diese nicht Werkslieferungsumfang waren;
22. Jede Art von Updates und Aktualisierungen sämtlicher im Fahrzeug integrierter Software sowie Systemresets;
23. Folgeschäden durch auslaufende Betriebsstoffe, Verdienstaustausch, Schäden am Transportgut;
24. Kosten, die infolge von verschmutztem oder paraffiniertem (Diesel-) Kraftstoff oder durch Verwendung nicht vom Hersteller freigegebener Kraftstoffe entstehen;
25. Kosten, die durch Verwendung von Dieselmotorkraftstoff entstehen, der nicht die europäische Norm EN 590 oder die unter bevo.mercedes-benz.com, Blatt 131.0 abrufbaren Betriebsstoff-Vorschriften von Mercedes-Benz Group erfüllt.
26. Kosten, die durch Verwendung von Benzinkraftstoff entstehen, der nicht die europäische Norm EN 228 oder die unter bevo.mercedes-benz.com, Blatt 125.0 abrufbaren Betriebsstoff-Vorschriften von Mercedes-Benz Group erfüllt.
27. Fahrzeugreinigung;

- 28. Maßnahmen, die aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften notwendig sind (z. B. Bordgeräte);
- 29. Feuerlöscher;
- 30. Ersatz von Reifenreparatursets;
- 31. Austausch der Batterie
- 32. Fahrwerkeinstellung, außer bei Reparaturen am Antriebsstrang, die eine Einstellung notwendig machen, nicht bei Unfall oder Missbrauch;
- 33. Schäden durch Marderbiss;
- 34. Alle Einstellarbeiten/Reinigungsarbeiten, die nicht von den Wartungsrichtlinien vorgesehen sind, außer es liegt ein technischer Defekt vor.

§ 4 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall
 - a) ab Inbetriebnahme die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten termingerecht nach Herstellervorschrift durchführen zu lassen;
 - b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs;
 - c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.
2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall
 - a) unverzügliche Schadenmeldung vor Reparaturbeginn beim Verkäufer/Händler oder bei dessen Beauftragte (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
 - b) Bereitstellung des Fahrzeugs zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer/Händler oder bei einer autorisierte Mercedes-Benz Händlerwerkstatt;
 - c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten des Verkäufers;
 - d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, muss die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum vorgelegt werden;
 - e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
 - f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
 - g) Zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
 - h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
 - i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
 - j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
 - k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.
3. Regulierungsvoraussetzungen
 - a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
 - b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
 - c) bei Verletzung einer der unter § 5 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.
4. Pflichten des Verkäufers
 - a) Durchführung der Reparatur oder Bestimmung einer autorisierten Mercedes-Benz Händlerwerkstatt zur Durchführung der Reparatur;
 - b) Zahlung der garantierten Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag;
 - c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer/Händler oder einer von ihm benannten Mercedes-Benz Händlerwerkstatt nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalt), ist die Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte notwendig.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Der Eigentümerwechsel ist dem ursprünglichen Mercedes-Benz Händler anzuzeigen. Die Garantie erlischt, sobald das Fahrzeug an einen gewerblichen Wiederverkäufer veräußert wird. Ausgenommen davon sind Mercedes-Benz-Vertragshändler, diese gelten nicht als Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelsprüche

Gesetzliche Sachmangelsprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Perfektastraße 73/2/2, A-1230 Wien. Telefon +43(0)1-9560496-23, www.realgarant.com, claim.at@realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.